



Rahmenkonzept zum Kinderschutz
in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Verlags- und Herstellungsort

6900 Bregenz

Bildnachweis:

©Aurora – stock.adobe.com

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Über Uns	4
1.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	4
1.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	5
2	Risikoanalyse	8
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt:	8
2.2	Gewaltformen:.....	9
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	9
3	Präventionsmaßnahmen	10
3.1	Personalvoraussetzungen	10
3.2	Haltung.....	11
3.3	Verhaltenskodex	13
3.4	Beschwerdemanagement	14
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	15
4	Maßnahmen im Verdachtsfall	21
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	22
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	23
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	24
5	Dokumentation, Evaluation und Mentoring	27
6	Anlaufstellen	28
7	Quellenangaben	30

1 Einleitung

1.1 Über Uns

Die Marktgemeinde Hörbranz ist Träger*in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

- **Standort Dorf, Römerstraße 3, 6912 Hörbranz**
Kindergartengruppe Dorf
T +43 5573 82187, E dorf@kiga-hoerbranz.at
Kleinkindgruppe Regenbogen 1 & 2
T +43 5573 82187-14, E regenbogen@kibe-hoerbranz.at
- **Standort Brantmann, Kirchweg 36, 6912 Hörbranz**
Kindergartengruppe Brantmann
T +43 5573 82365, M brantmann@kiga-hoerbranz.at
Kleinkindgruppe Schneggahüsle
T +43 5573 82365-14, E schneggahuesle@kibe-hoerbranz.at
- **Standort Unterdorf, Staudachweg 4a, 6912 Hörbranz**
Kindergartengruppe Unterdorf
T +43 5573 84500-14, E unterdorf@kiga-hoerbranz.at
Kleinkindgruppe Unterdorf (Käferle und Fröschele)
T +43 5573 84500-15, E unterdorf@kibe-hoerbranz.at
- **Standort Leiblach, Leiblachstraße 33, 6912 Hörbranz**
T +43 5573 82597, E leiblach@kiga-hoerbranz.at
Kindergartengruppe Leiblach
- **Standort Storchennest, Ziegelbachstraße 34, 6912 Hörbranz**
T +43 5573 83842, E storchennest@hoerbranz.at
Kleinkindgruppe Storchennest

Die Teams der einzelnen Gruppen haben sich mit dem Kinderschutzkonzept auseinandergesetzt und das vorliegende Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemeinsam ausgearbeitet.

Auf der gemeindeeigenen Homepage bieten die einzelnen Konzeptionen der Standorte Einblick in die Einrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Den Teams der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz ist es wichtig das Kind ganzheitlich unversehrt zu sehen. Dazu gehört für zudem auch die verbale Gewalt an Kindern und diese gilt es für uns zu unterbinden. Physische Gewalt an den Kindern wird in unseren Einrichtungen nicht duldet. Mithilfe einer gute und durchgängigen Dokumentation sowie anhand der Risikoanalyse besteht zusätzlich die Möglichkeit präventive Maßnahmen (bspw. Elterngespräche, Informationen/Kontakte zu Hilfsangeboten aushändigen, etc.) zu setzen und so möglicherweise ein größeres Leid aufzufangen - bei den Kindern, Eltern und den Mitarbeitenden.

Kinderschutz beginnt bei uns schon in den kleinen alltäglichen Dingen. Psychische und physische Aspekte sollten dabei nicht außer Acht gelassen werden, gerade in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die bereits von Kindern ab 15 Monate besucht werden. Hier ist ein genaues Hinschauen und Beobachten von elementarer Bedeutung, da Kinder sich in diesem Alter noch nicht/teilweise verbal mitteilen können und daher alle möglichen Kommunikationskanäle in Betracht gezogen werden müssen.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten.

Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Das Wohl des Kindes und dessen Unversehrtheit steht für uns an erster Stelle. Wir sprechen die Eltern offen über unsere Beobachtungen und Dokumentation an. Zudem erklären wir ihnen, dass wir uns nicht scheuen, weitere Schritte zum Schutz des Kindes zu setzen, bspw. Einbindung ifs, aks, Kinder- und Hilfefilfe, etc..

Unterstützende für die Eltern/Erziehungsberechtigten werden bspw. sprechende Wände eingesetzt, Flyer aufgelegt/ausgehändigt, Elterninformationsabend veranstaltet, usw..

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;

6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;

- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien

zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Seitens der Marktgemeinde Hörbranz (Träger) wurde eine Risikoanalyse erarbeitet, die den Mitarbeitenden im elementarpädagogischen Kontext zur Verfügung steht, um hier eine Auflistung anhand von Leitfragen zu erhalten, um dann die entsprechend weiteren Schritte zu setzen. Darüber hinaus ist es den Teams wichtig Kindern, Eltern, Kolleg*innen die Möglichkeit zu bieten Beschwerden, etc. äußern zu können, sei es in Elterngesprächen, Teambesprechungen oder Mitarbeiter*innen-Gespräche.

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgese-

hen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Seitens des Trägers wird ein Verhaltenskodex erstellt indem festgelegt wird, wie wir den Umgang mit Kindern, Eltern, Kolleg*innen und dem Träger pflegen möchten. Dieser Verhaltenskodex wird ein Teil des Dienstvertrages darstellen und dieser wird bei Unterzeichnung des Vertrag mitunterzeichnet werden (derzeit noch in Ausarbeitung und Abstimmung).

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Das Kind ist als Individuum zu sehen und jedes Individuum ist schützenswert. Uns ist ein respektvoller Umgang miteinander wichtig. Egal ob wir im Team miteinander kommunizieren oder mit den Kindern, so legen wir höchsten Wert auf einen höflichen und freundlichen Umgangston. Auch das Kind darf seine Meinung äußern, ohne dass es befürchten muss, verbal eingegrenzt zu werden. Wichtig ist uns aber auch beim Kind, dass es lernt Ärger und Wut so zu äußern, dass das Gegenüber Verständnis für die Situation aufbringen kann und sich nicht angegriffen fühlt. Stopp heißt Stopp, dass haben alle zu respektieren und sich daran zu halten.

Wir bringen jedem Kind uneingeschränkte **Wertschätzung** entgegen und nehmen es mit seinen Wünschen und Bedürfnissen ernst.

Eine feinfühlig und **liebevolle Beziehungsgestaltung**, Zuwendung und ein sicherer Raum zum Wachsen mit klaren Vorgaben und Strukturen sind uns wichtig.

Unsere verständnisvolle **Haltung** zeigt sich durch verständnisvolles Auftreten jeder Familie und Familienstruktur gegenüber. Wir transportieren ein herzliches Willkommen an alle.

Wir sind uns unserer **Vorbildwirkung** bewusst und sind deshalb achtsam in unserem Tun und im Umgang mit unseren Mitmenschen.

Gemeinsames **Reflektieren** und die persönliche und fachliche Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich. Meist ist es spannend für die Jüngsten, wenn Fachkräfte authentisch ihre Gefühle zeigen und eigene Gedanken äußern.

Grundgedanken in unserem Team sind Empathie schenken, Teilhabe gewähren, Achtsamkeit leben und Kreativität ausdrücken. Diese Merkmale sind für den Beziehungsaufbau zwischen den unterschiedlichen pädagogischen Fach- sowie Assistenzkräften und den Kindern essenziell.

In der Beziehungsgestaltung ist die Kommunikation enorm wichtig. Ein offenes Ohr, etwas Zeit, eine beobachtende Arbeitsweise und die Geduld zum Zuhören, mitgehen bzw. zusehen helfen uns, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen, zu erkennen und eine wertschätzende, aktive Begleitung zu gewähren.

Die Grundbedürfnisse der Kinder haben wir dabei stetig im Blick. Sind die Grundbedürfnisse des Kindes erfüllt, gelingen Eingewöhnungen und die Kinder beginnen mit ihrer Umwelt zu explorieren. Mit dieser Praxiserfahrung können wir betonen, dass Angebote in der Entwicklungsbegleitung und ganzheitlichen Förderung greifen und die Kinder aktive Gestalterin den unterschiedlichen Bildungsbereichen sind.

In unserer Arbeit ist die reflektierte Handlungsweise von großer Bedeutung. Denn so kann sich das Team sowie jedes einzelne Teammitglied weiterentwickeln und Handlungsweisen verändern. Die unterschiedliche Vielfalt der Ausbildungen im Team stellt eine große Bereicherung für die Kinder sowie das Team dar.

Besonders das empathische Miteinander und die Mitentscheidungsfreude der Kinder ist in unserem Team von großer Bedeutung.

Eine Weiterentwicklung durch gemeinsame Teamsitzungen, Weiterbildungen durch unterschiedliche Organisationen des Landes fördern und verfeinern unser Handeln. Unsere Sensoren werden geschärft und wir können die Kinder am neuesten Stand der Forschung und Entwicklung begleiten.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Der Verhaltenskodex der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Hörbranz stellt sich wie folgt dar:

Schlüssel-Situation	Kindgerecht (gewünscht)	in bestimmten Fällen notwendig	nicht akzeptabel
Begrüßung und Verabschiedung	<ul style="list-style-type: none"> Blickkontakt Persönlich jedes Kind auf Augenhöhe entgegennehmen und begrüßen Willkommensritual (Handreichung-Ritual) Zeit nehmen auf das Kind einzugehen 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Handreichung, wenn es das Kind noch nicht schafft Zur Eile anhalten Begleitung intensiver Mehrere Kinder/Eltern gleichzeitig begrüßen und verabschieden 	<ul style="list-style-type: none"> Handreichung erzwingen und unerwünschte Reaktion auslöst Ignorieren Fester Händegriff Verbale Erniedrigung Keine persönliche Begrüßung und Verabschiedung
Mahlzeit	<ul style="list-style-type: none"> Selbständigkeit (Auswahl der Speisen, schöpfen) bei der Einnahme von Mahlzeiten Angenehme Atmosphäre schaffen Zeit zum langsamen Essen Gesunde Mahlzeiten Ruhe 	<ul style="list-style-type: none"> Hilfestellung Zum Probieren anhalten Erinnern zu trinken Kein gemeinsames Essen Essen eingeben 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zwänge auszuüben bspw. aufzuessen, probieren der Speisen, etc. Mit dem Essen zu spielen Essen auf den Boden zu werfen Essen sollte nicht nebenbei passieren
Schlaf- und Ruhesituationen	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Begleitung der Kinder Individuelle, situationsangepasste Schlafzeit/-möglichkeit Ansprechender, sauberer, Schlaf- und Ruheraum schaffen Ansprechender, sauberer, eigener Schlaf- oder Ruheplatz Begleitung auch während der Schlaf- und Ruhephase im Raum 	<ul style="list-style-type: none"> Nähe geben Kürzere Ruhephasen Ruhen statt schlafen Spaziergang im Kinderwagen, damit zur Ruhe gefunden werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> Zwang Nach Nikotin riechende Kuscheltiere Allein im Schlaf- oder Ruheraum sein Keine Ruhemöglichkeiten Schlafentzug auf Wunsch der Eltern (aufwecken der Kinder)
Pflegesituationen	<ul style="list-style-type: none"> Vorbildfunktion seitens des päd. Personals Bei Bedarf und Verlagen des Kindes Hilfestellung leisten Rituale leben (bspw. Hände wasche, etc.) Diskretion beim Einnässen und Einkoten Rücksicht auf Schamgefühl 	<ul style="list-style-type: none"> Erinnerung an den WC-Gang Einzufordern Im Alleinsein bewältigen Motivation Bei Schwierigkeiten einen Freund/eine Freundin oder Geschwisterkind einbinden 	<ul style="list-style-type: none"> Vorwurfsvoll reagieren Bloßstellung beim Einnässen Öffentliches Umziehen/Wickeln Offene WC-Türe Zwang zum WC-Training oder zum Wickeln Bewusst ignorieren

	<ul style="list-style-type: none"> • Eigener, geschützter Raum • Nach Entwicklungsstand und Bedürfnis des Kindes angepasst • Jedes Kind einzeln wickeln 		
Konfliktsituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltfreie Kommunikation • Logische nachvollziehbare Konsequenzen • Individuelle, vlt. spielerische Lösungen • Selbst lösen dürfen und Lösungen vorzuschlagen • Kindgerecht die Situation erklären 	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequenzen und Grenzen setzen • Einheitliche Lösungen • Eingreifen, da zu gefährlich • Elterngespräch 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbales und/oder körperliche Bestrafung • Keine Zeit nehmen • Ignorieren
Übergriffe unter Kindern	<ul style="list-style-type: none"> • Natürlicher Umgang mit der Situation • Alle beteiligten anzuhören • Hilfestellung im Lösen • Präventive Maßnahmen setzen • Eskalation vermeiden • Beobachtung seitens des päd. Personals und ggf. Eingriff in die Situation 	<ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräch • Gespräch mit Kind/Kindern • Kinder trennen • 	<ul style="list-style-type: none"> • Ignorieren • Überreaktionen • Ausgrenzung eines Kindes
Freie Spielsituation	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitete Umgebung schaffen • Altersgerechte Umgebung schaffen • Zeit fürs Spiel/Freispiel • Interesse und Bedürfnisse wahrnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderimpulse setzen • Zugang zu den Ecken auf Kinderanzahl festlegen • Vermeidung von Überforderung • Spielsituation unterbrechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zu wenig Spielmaterial • Keine Freispielzeit • Alleinige Fremdbestimmung durch päd. Personal • Überforderung des Kindes • Kein kindgerechte Umgebung • Keine Partizipation
Pädagogische Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsstand entsprechend • Situationsbedingt • Partizipation • Altersgerecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Situationsangepasste Adaptierung • 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Förderung • Plan- und ziellos zu sein • „frontal Unterricht“
Ausflüge und Unternehmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen angepasst • Genügend Begleitpersonen • Zeitmanagement • Altersentsprechend • Gut (inhaltlich) vorbereitet • Notfallset • Eltern informieren • Laufanforderungen anpassen • Genügend Verpflegung, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Begleitpersonen • Wetterbedingter Abbruch/Absage • Spontane Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausflüge mit zu wenig Personal/Begleitpersonen • Ausflüge zu Gefahrenquellen • Findet nicht statt aufgrund von Überbehütung/Angst der Kinder • Kind an der Hand ziehen und herschleifen

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Wir beobachten das Kind, wenn es immer wieder erzählt, dass es zu häuslicher Gewalt kommt ganz genau und dokumentieren unsere Beobachtungen und auch was das Kind erzählt. Bei starker Auffälligkeit wird die anonyme Fallbesprechung wahrgenommen und wenn nötig weitere Schritte in Einbezug der Bereichsleitung der Elementarpädagogik eingeleitet. Den Eltern bieten wir Gesprächstermin an und bieten hier auch Hilfeleistung bzw. Informationen hinsichtlich weitere Unterstützung- und/oder Hilfsangebote.

Die Teams pflegen eine offene Gesprächskultur in ihren Besprechungen und auch mit den Eltern. Ebenso besteht ein offener Austausch mit der Bereichsleitung der Elementarpädagogik.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)

- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

In unserem pädagogischen Tun orientieren wir uns an den Prinzipien für Bildungsprozesse, die im bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen beschrieben sind. Der Bildungsrahmenplan stellt den verbindlichen Qualitätsrahmen dar und dient als Grundlage der internen Aus- und Weiterbildung. Die pädagogischen Prinzipien sind vorgegebene Grundsätze, die das pädagogische Handeln und den Umgang miteinander in allen Situationen bestimmen. Sie ziehen sich durch alle Spiel- und Lernsituationen und tragen dazu bei, Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung zu unterstützen.

Prinzip Ganzheitlichkeit und Lernen mit allen Sinnen

„Und am Ende eines Tages sollen deine Füße dreckig, dein Haar zerzaust und deine Augen leuchtend sein!“ (Autor unbekannt)

Kinder lernen mit allen Sinnen und ihrer gesamten Persönlichkeit. Körper und Psyche sollen bei allen Lernprozessen mitbedacht werden. Ganzheitliche Bildungsprozesse orientieren sich an der Gesamtpersönlichkeit der Kinder, indem sie ihre Sinne sowie ihre sozial-emotionalen, kognitiven und motorischen Fähigkeiten ansprechen.

- Beispiel für die Umsetzung: Umgang mit Lebensmitteln bietet vielfältige Sinneserfahrungen, z. B. Schmecken, Riechen, Tasten, Schauen. Die Freude am Zubereiten von Gerichten (helfen beim Richten der Jause) und das Erleben von Gemeinschaft fördern die Selbstständigkeit des Kindes.

Prinzip Individualisierung

„Sei einfach du selbst, alle andern gibt es schon.“ (Oscar Wilde)

Jedes Kind ist einzigartig in seinen persönlichen Interessen, seiner sozialen und kulturellen Herkunft, seinen Begabungen, Bedürfnissen und Lernpotentialen sowie in seinem Entwicklungstempo. Bei der Gestaltung des Alltags sowie der Spiel- und Lernsituationen werden diese berücksichtigt. Im Sinne der

Individualisierung wird das Recht jedes Kindes ernst genommen, auf seine spezielle Art und in seinem Rhythmus zu lernen. Durch systematische Beobachtung und Dokumentation können die individuellen Lernvoraussetzungen jedes Kindes festgestellt und zum Ausgangspunkt der Planung und Durchführung pädagogischer Angebote werden.

- Beispiel für die Umsetzung: Wir reflektieren unsere Bildungsangebote, Beobachtungen, den Tagesablauf und auch unsere Angebote und passen diese gegeben falls an.

Prinzip Differenzierung

„Erfolg wird nur haben, wer sich unterscheidet.“ (Ted Turner)

Durch unterschiedliche Schwerpunkte und Anforderungen in den Spielangeboten wird auf die individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Interessen jedes Kindes eingegangen. Das Prinzip der Differenzierung bezieht sich auf die Gestaltung der Bildungsangebote, die Anregung verschiedener Lernformen sowie eine breit gefächerte Ausstattung an Bildungsmitteln.

- Beispiel für die Umsetzung: Wir können anhand unserer Beobachtungen der einzelnen Kinder verschiedene Bildungsangebote gestalten. Bei einer geleiteten Aktivität achten wir darauf, dass mehrere Sinnes- und Lernkanäle gleichzeitig angesprochen werden.

Prinzip Empowerment

„Das habe ich noch nie gemacht, also geht es sicher gut!“ (Pippi Langstrumpf)

Empowerment heißt „Ermächtigung“ und stellt ein Handlungskonzept dar, das sich an den Stärken und Potenzialen von Menschen orientiert und in den Vordergrund stellt. Diese Haltung unterstützt Kinder, ihre Gestaltungsspielräume und Ressourcen besser wahrzunehmen und zu nutzen. Dadurch wird ihr autonomes und selbstverantwortliches Handeln gestärkt. Es wird verdeutlicht, was das Kind schon gelernt hat, und somit sein Selbstbewusstsein gestärkt.

- Beispiel für die Umsetzung: Erfolgserlebnisse ermöglichen und Anerkennung zeigen! Kinder werden Aufgaben übertragen, die sie besonders gut lösen können (z.B. Obst schneiden, Tisch decken, ...). Alle Möbel, Werkzeuge und Materialien sind kindgerecht.

Prinzip Lebensweltorientierung:

„Das wunderbarste Märchen ist das Leben selbst.“ (Hans Christian Anders)

Kinder verfügen über vielfältige, individuell unterschiedliche Lebens- und Lernerfahrungen. Bildungsprozesse, die an diese Erlebnisse und Erfahrungen anknüpfen, betreffen Kinder unmittelbar und motivieren zur selbsttätigen Auseinandersetzung. Neues kann mit bereits Bekanntem und Vertrautem in Verbindung gesetzt werden, wodurch neuronale Netzwerke im Gehirn aufgebaut, verstärkt und differenziert werden. Bildungsprozesse, die an diese Erfahrungen anknüpfen, erzeugen ein Gefühl von Vertrautheit und motivieren, sich mit ihnen weiter auseinanderzusetzen.

- Beispiel für die Umsetzung: Beim Kochen kulturelle Speisen aus den Herkunftsfamilien aufgreifen, Angebote und Impulse dürfen auch spontan angepasst an den Interessen der Kinder entstehen, wie knüpfen an Ereignissen und Erfahrungen der Kinder an.

Prinzip Inklusion:

„Da werden Hände sein, die dich tragen und Arme, in denen du sicher bist, und Menschen, die dir ohne zu Fragen zeigen, dass du Willkommen bist.“ (Khalil Gibran)

Ist als grundsätzliche Haltung zu verstehen, die über Integrationsbestrebungen hinausgeht: Alle Menschen in einer Gesellschaft werden als Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen angesehen, auf die individuell reagiert wird. Jeder Mensch in der Gesellschaft verfügt über bestimmte Bedürfnisse und hat ein Recht auf deren Anerkennung.

- Beispiel für die Umsetzung: In der Praxis bedeutet dies, dass gemischte Gruppen bestehen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen betreut werden. Dabei stehen vielfach mehr pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, um den teils speziellen Bedürfnissen der Kinder sowie der besonderen Gestaltung des Alltags gerecht zu werden
-

Prinzip Sachrichtigkeit

„Die Fragen eines Kindes sind schwerer zu beantworten als die Fragen eines Wissenschaftlers.“ (Autor unbekannt)

Bei der Wissensvermittlung auf richtige Inhalte und Begriffe achten! Das Niveau entspricht dem Entwicklungsstand des Kindes. Dies ermöglicht es Kindern, Zusammenhänge zu verstehen sowie ihre Handlungsspielräume und ihr Repertoire an Begriffen zu erweitern. Dadurch wird die kognitive und sprachliche Entwicklung gefördert!

- Beispiel für die Umsetzung: Zutaten und Geräte werden korrekt bezeichnet, Kinder erhalten Informationen, woher die Lebensmittel kommen, Gewichtsmaße werden eingeführt, die Kuh heißt Kuh und macht Muh, ...

Prinzip Diversität

„Jede Schneeflocke und jedes Kind haben etwas gemeinsam... Denn sie sind alle einzigartig.“ (Autor unbekannt)

Diversität bezieht sich auf individuelle Unterschiede, wie z. B. Geschlecht, Hautfarbe, physische Fähigkeiten, ethnische Zugehörigkeit und

soziale Herkunft. Diese Vielfalt wird als Chance und Ressource für Lernerfahrungen berücksichtigt. Die Begegnung mit Verschiedenartigkeit ist eine Voraussetzung für die Aufgeschlossenheit, sich mit Vorurteilen kritisch auseinanderzusetzen.

- Beispiel für die Umsetzung: Diversität kann bei Festen gut zum Ausdruck kommen: Kinder setzen ihre individuellen Stärken ein und tragen so zum Gelingen des Festes (singen, Tischsprüche, unterschiedliche Essgewohnheiten, ...)

Prinzip Geschlechtssensibilität:

„Wenn die einen finden das man groß ist und andere das man klein ist, so ist man vielleicht gerade richtig.“ (Astrid Lindgren)

Abhängig von ihrer individuellen Sozialisation verfügen Kinder über unterschiedliche Erfahrungen und Vorstellungen zu Geschlechterrollen. Ziel einer geschlechtssensiblen Pädagogik ist es, Mädchen und Buben unabhängig von ihrem Geschlecht darin zu unterstützen, unterschiedliche Potenziale ihrer Persönlichkeit zu entfalten.

- Beispiel für die Umsetzung: Mädchen und Buben beteiligen sich am gesamten Ablauf einer gemeinsamen Mahlzeit – einkaufen, Tisch decken, zubereiten, abräumen, abwaschen. Bei Rollenspielen dürfen Mädchen in Bubenkleidung schlüpfen und umgekehrt.

Prinzip Partizipation:

„Nimm mich wahr! Hör mir zu! Nimm mich erst! Gehe mit mir in Dialog!“ (Müller Pädagogik)

Partizipationsfähigkeit ist eine wichtige Voraussetzung zur aktiven Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Elementare Bildungseinrichtungen leisten einen Beitrag zur frühen politischen Bildung, indem sie Kindern vielfältige kindgemäße Möglichkeiten zur Beteiligung, Gestaltung und Mitbestimmung bieten. Dadurch können Kinder lernen, zunehmend mehr Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen. Das Prinzip der Partizipation bezieht sich auch auf die Mitgestaltung des Bildungsgeschehens durch die Familien der Kinder.

- Beispiel für die Umsetzung: Speiseplan gemeinsam erstellen; Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten. Im Morgenkreis dürfen Kinder mitentscheiden welche Lieder und Fingerspiele gemacht werden, Kinder dürfen mitbestimmen wohin der Spaziergang geht.

Prinzip Transparenz:

„Erkläre es mir und ich werde es vergessen. Zeige es mir und ich werde mich erinnern. Lasse es mich tun und ich werde es begreifen.“ (Konfuzius)

Die transparente Gestaltung des Bildungsgeschehens zielt darauf ab, die Komplexität pädagogischer Praxis für Eltern und Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen. In der Arbeit mit den Kindern bedeutet Transparenz, dass Intentionen und Zusammenhänge durchschaubar und nachvollziehbar werden.

- Beispiel für die Umsetzung: Entscheidungen begründen, z.B. warum es nicht jeden Tag Süßes gibt, warum regionale und saisonale Lebensmittel verwendet werden, auch wenn das Kind etwas anderes möchte.

Prinzip Bildungspartnerschaft:

„Man kann ohne Liebe Holz hacken, Ziegel formen und Eisen schmieden. Aber man sollte nie ohne Liebe mit Menschen umgehen.“ (Leo N. Tolstoi)

Bildungspartnerschaften sind Kooperationsbeziehungen zwischen elementaren Bildungseinrichtungen und den Familien der Kinder bzw. gegebenenfalls externen Fachkräften. Vorrangiges Ziel ist der gemeinsame Aufbau einer lern- und entwicklungsförderlichen Umgebung für Kinder. Die Zusammenarbeit zeichnet sich primär durch gegenseitiges Interesse aus und verdeutlicht die gemeinsame Verantwortung für das Kind.

- Beispiel für die Umsetzung: Regelmäßiger Austausch über die Interessen, Bedürfnisse, Entwicklungen des Kindes
-

Prinzip Pädagogische Haltung:

„Wenn du ein Kind wirklich glücklich machen willst dann schenke ihm diese drei Dinge: Wertschätzung, Zeit und Aufmerksamkeit.“ (Autor unbekannt)

Pädagogisches Handeln ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeit seines Gegenübers wahrzunehmen. Darunter zählen Kompetenzen wie Authentizität, Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Empathie, Kongruenz (Deckungsgleich), Offenheit gegenüber Neuem und Wertschätzung. Jeder Mensch nimmt eine Haltung gegenüber anderen Menschen ein.

- Beispiel für die Umsetzung: Ich ziehe mich zurück, um der Entfaltung des Kindes nicht im Wege zu stehen, wichtig mit dem Kind sprechen und nicht über das Kind, auf die Denkweise der Kinder einlassen

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Hier sind auch unterstützend die Team- und Elterngespräche zu nennen. Zudem eine Fallbesprechung mit der Bereichsleitung der Elementarpädagogik und die anonyme Fallbesprechung mit der Kinder- und Jugendhilfe.

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Geschehnisse werden dokumentiert und festgehalten.

Wenn die Dokumentation und Evaluierung durch das Team ergeben, dass Handlungsbedarf gegeben ist, dann setzt sich die Leitung (Hausleitung) mit der Bereichsleitung Elementarpädagogik in Verbindung und klärt, ob eine anonyme Fallbesprechung empfehlenswert wäre, die Meldung an die zuständige Stelle (Bezirkshauptmannschaft Bregenz) vorzuziehen wäre oder welche weitere Schritte

gesetzt werden sollen. Die Bereichsleitung der Elementarpädagogik wird schon im Vorfeld über einen möglichen Verdacht informiert und diesbezüglich auf dem Laufenden gehalten. Vorgehen ist von der Einrichtung/dem Träger festzulegen.

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Die altersgerechte, sexuelle Entwicklung des Kindes und der Schutz der Intimsphäre ist dabei zu beachten. Ggf. Eingreifen im Rahmen des Kinderschutzes oder der kindlichen Intimsphäre („Doktorspiele“ oder Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen).

Die Unterscheidung von sexueller Neugier und Übergriffigkeit ist oft schwierig. Deshalb haben wir uns im Team geeinigt, dass es bei uns den Kindern untersagt ist, zu zweit auf die Toilette zu gehen oder unter der Türe durchzuschauen. Beim Umziehen für das Turnen dürfen die Kinder sich auf Wunsch zurückziehen. Verbale Äußerungen wie bspw., dass ein Kind dick sei, krumme Füße hat, oder ähnliches, wird mit den Kindern direkt besprochen. Wir erarbeiten mit den Kindern schon zu Beginn des Betreuungsjahres, wer ein Küsschen bekommt. Jedes Jahr einigen wir uns darauf, dass wir uns in der Kindergartengruppe zu wenig kennen, um uns zu küssen. Die Kinder dürfen sich im gegenseitigen Einverständnis umarmen. Da der Entwicklungsstand der sexuellen Neugier gerade im Kindergartenalter sehr unterschiedlich ist, bieten wir den interessierten Kindern ein Körperaufbaupuzzle an, denn damit wurden gute Erfahrungen gemacht.

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Meldung macht die Einrichtungsleitung nach Absprache mit der Bereichsleitung der Elementarpädagogik, im Namen der Marktgemeinde Hörbranz (Träger).

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen

- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- **Vereinbarung über weiteres Vorgehen:** Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Anhand der Auswertungsskala werden dementsprechende Schritte laut Interventionsplan eingeleitet. Da die Verhaltensampel ganz klar definiert, was wir ablehnen, kann auch klar erkannt werden, wenn, Übergriffigkeiten stattfinden. Außerdem hilft die Risikoanalyse einen noch genaueren Blick auf die Situation zu erhalten. Die jeweilige Einrichtung setzt sich mit der Einschätzung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auseinander, entwickelt Maßnahmen bzw. einen Interventionsplan wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist.

5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Objektive und wertfreie Beobachtung und Dokumentation, zum Schutz beteiligter Kinder werden deren Namen in der Beobachtung anonymisiert.

Die Dokumentation hat mit Datum und Uhrzeit zu erfolgen. Es muss vermerkt werden, ob es sich um eine Aussage des Kindes handelt oder um eine Beobachtung durch das pädagogische Fachpersonal.

Die Dokumentation soll auch im kleinen Team besprochen werden. Die Leitung ist in jedem Fall zu informieren. Die Auffälligkeiten können dann mittels der Risikoanalyse vorab angeschaut werden, um ein Bild zu bekommen bzw. ob weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Dabei ist die Meinung aller Teammitglieder gefragt. Die Einrichtung legt fest, wie die Dokumentation bzw. Evaluierung auszusehen hat.

6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Fachbereich Elementarpädagogik
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22105
elementarpaedagogik@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/elementarpaedagogik

Stand: Juli 2023